

629 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das
Bangseuchengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 214/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die periodischen Untersuchungen sind auch in bangfreien Gebieten durchzuführen. Davon ausgenommen sind Rinder in ausschließlichen Mastbetrieben, wenn die Rinder ausschließlich aus bangfreien Beständen stammen. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann, wenn die Seuchenlage im Bundesgebiet dem nicht entgegensteht, durch Verordnung

1. den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen bis zu drei Jahren ausdehnen,
2. Rinder mit einem Alter unter zwei Jahren von den periodischen Untersuchungen ausnehmen.“

2. § 19 Abs. 2, 3 und 4 lautet:

„(2) Die Ausmerzentschädigung beträgt für jedes Rind 2 850 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommt für Rinder aus Bergbauernbetrieben ein Betriebszuschlag von 950 S und für Herdebuchrinder ein Herdebuchzuschlag von 950 S.

(3) Als Bergbauernbetriebe gelten die Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976.

(4) Der Herdebuchnachweis ist durch Vorlage einer Bestätigung einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung zu erbringen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Die Ausmerzentschädigung gemäß § 19 Abs. 2 des Bangseuchengesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist für Rinder zu leisten, deren Ausmerzung nach dem 30. Juni 1985 rechtskräftig angeordnet worden ist.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

VORBLATT

Zielsetzung:

Anpassung der Ausmerzentschädigungen.

Erleichterungen bei den periodischen Untersuchungen.

Lösung:

Entsprechende Änderung der Bestimmungen des Bangseuchengesetzes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der durch die Erhöhung der Ausmerzentschädigungen bedingte Mehraufwand wird durch Umschichtung innerhalb der für Entschädigungen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften veranschlagten Budgetmittel gedeckt; daher kein Mehraufwand des Bundes.

Erläuterungen

Die wirkungsvollste Maßnahme zur Bekämpfung der Brucellose der Rinder (Abortus-Bang) ist die Ausmerzung der mit Brucellose verseuchten Rinder. Über behördliche Anordnung müssen daher bakteriologisch positive Rinder an Schlachtbetriebe zur Schlachtung abgegeben werden. Für diese Rinder haben die Tierhalter Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung aus Bundesmitteln.

Die Ausmerzentschädigung wurde zuletzt mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 214/1981 mit 2 250 S als Grundbetrag sowie mit je einem Drittel des Grundbetrages für Rinder aus Bergbauernbetrieben als Betriebszuschlag und für Herdebuchrinder als Herdebuchzuschlag festgesetzt.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Preise für Schlachtrinder und für die Wiederbeschaffung der Rinder ist eine Anpassung der Ausmerzentschädigungen gerechtfertigt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher die Ausmerzentschädigungen um den Durchschnittswert von 24,9% erhöht werden.

Diese Änderung des Bangseuchengesetzes soll gleichzeitig zum Anlaß genommen werden, die Umschreibung der Bergbauernbetriebe und den Herdebuchnachweis zu vereinfachen sowie Erleichterungen bei den periodischen Untersuchungen vorzusehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z I (§ 8 Abs. 2):

Im Hinblick auf die günstige Seuchenlage und der Spezialisierung in der Landwirtschaft, wie zB in der Stiermast, ist es sinnvoll, Schlachtrinder bis zum Alter von zwei Jahren von der Untersuchungspflicht auszunehmen, soweit dem die Seuchenlage nicht entgegensteht. Dadurch wird eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreicht und es können beträchtliche Untersuchungskosten eingespart werden.

Die Ausnahme von ausschließlichen Mastbetrieben aus der Verpflichtung zu periodischen Unter-

suchungen ist im Hinblick auf die Seuchenlage vertretbar, wenn der Nachweis vorliegt, daß die Mastrinder aus bangfreien Betrieben stammen.

Zu Art. I Z 2 (§ 19 Abs. 2, 3 und 4):

Im Abs. 2 werden die Beträge für die Ausmerzentschädigung unter Berücksichtigung einer Erhöhung um ca. 24,9% neu festgesetzt. Abs. 3 enthält die neue vereinfachte Umschreibung der Bergbauernbetriebe.

Im Abs. 4 wird der Herdebuchnachweis im Sinne der bestehenden Regelungen in den Tierzuchtförderungsgesetzen der Länder neu gefaßt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die wirksame Bekämpfung der Brucellose der Rinder führt zu einer ständigen Verringerung des Aufwandes an Ausmerzentschädigungen für Rinder. Es ist anzunehmen, daß die Zahl der Ausmerzentschädigungen in den nächsten Jahren weiterhin zurückgeht.

Wird ein gehobener Mittelwert von 3 Millionen Schilling an jährlichen Zahlungen für Ausmerzentschädigungen nach dem Bangseuchengesetz und dem Rinderleukosegesetz angenommen, so ergibt die vorgesehene Erhöhung dieser Ausmerzentschädigungen einen jährlichen Mehraufwand von 750 000 S. Dieser Mehraufwand wird, da die seinerzeitigen Kosten für Zahlungen an Ausmerzentschädigungen weitaus höher geschätzt wurden, sich auf die Höhe des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/17447 „Entschädigungen nach Sanitäts- und Veterinärsgesetzen“ nicht auswirken. Die Bedekung wird daher bei diesem Ansatz gegeben sein.

Der durch die vorliegende Novelle entstehende Mehraufwand trifft ausschließlich den Bund. Es konnte deshalb von Verhandlungen im Sinne des § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 mit den übrigen Gebietskörperschaften Abstand genommen werden.

Bangseuchengesetz

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 8.

(2) Die periodischen Untersuchungen sind auch in bangfreien Gebieten durchzuführen; das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann jedoch durch Verordnung den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen bis zu drei Jahren erhöhen, wenn die Seuchenlage im Bundesgebiet dem nicht entgegensteht.

§ 19.

(2) Die Ausmerzentschädigung beträgt je Rind 2 250 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommt für Rinder aus Bergbauernbetrieben ein Betriebszuschlag und für Herdebuchrinder ein Herdbuchzuschlag je zu einem Drittel des Grundbetrages.

(3) Als Bergbauernbetriebe gelten die in den nachstehenden Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft als solche bezeichneten Betriebe:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Burgenland neu bestimmt werden, BGBl. Nr. 542/1979,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Kärnten neu bestimmt werden, BGBl. Nr. 543/1979,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Niederösterreich neu bestimmt werden, BGBl. Nr. 544/1979,

Fassung des Entwurfes

§ 8.

(2) Die periodischen Untersuchungen sind auch in bangfreien Gebieten durchzuführen. Davon ausgenommen sind Rinder in ausschließlichen Mastbetrieben, wenn die Rinder ausschließlich aus bangfreien Beständen stammen. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann, wenn die Seuchenlage im Bundesgebiet dem nicht entgegensteht, durch Verordnung

1. den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen bis zu drei Jahren ausdehnen,
2. Rinder mit einem Alter unter zwei Jahren von den periodischen Untersuchungen ausnehmen.

§ 19.

(2) Die Ausmerzentschädigung beträgt für jedes Rind 2 850 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommt für Rinder aus Bergbauernbetrieben ein Betriebszuschlag von 950 S und für Herdebuchrinder ein Herdebuchzuschlag von 950 S.

(3) Als Bergbauernbetriebe gelten die Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976.

Geltende Fassung

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Oberösterreich neu bestimmt werden, BGBl. Nr 545/1979,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Salzburg neu bestimmt werden, BGBl. Nr 546/1979,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Steiermark neu bestimmt werden, BGBl. Nr 547/1979,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Tirol neu bestimmt werden, BGBl. Nr 548/1979,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Vorarlberg neu bestimmt werden, BGBl. Nr 549/1979.

(4) Der Herdbuchnachweis ist durch Vorlage eines Herdbuchauszuges oder eines Abstammungsnachweises einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung zu erbringen.

Fassung des Entwurfes

(4) Der Herdebuchnachweis ist durch Vorlage einer Bestätigung einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung zu erbringen.